
Tennisclub am Moselstausee Oberfell e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub am Moselstausee Oberfell“.
Er hat seinen Sitz in Oberfell und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennisanlage sowie der Förderung sportlicher Leistung und Förderung der Jugend.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein wird Mitglied im Sportbund Rheinland und im Tennisverband Rheinland. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen als für sich verbindlich an.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder

zu a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig den Tennissport betreiben oder aktiv in der Führung des Vereins tätig sind.

zu b) Passive Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins, betätigen sich jedoch nicht regelmäßig am Sportbetrieb oder an Wettkämpfen.

zu c) Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich um den Verein und den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

zu d) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied im TC Oberfell kann jede unbescholtene Person werden.
Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen.
Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung des Antrages anzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den vom Vorstand beschlossenen Bestimmungen zu benutzen und an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
In der Mitgliederversammlung haben volljährige Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.
Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Ziele und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
Sie verpflichten sich zur regelmäßigen Bezahlung des Vereinsbeitrages.

§ 7 Beiträge, Gebühren

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist als Jahresbeitrag jeweils im voraus zu entrichten.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen nach Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder, die ihre Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes gestrichen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes und muß spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) an den Vorstand gerichtet sein.

Innerhalb der ersten 2 Jahre nach Gründung des Vereins ist keine Kündigung möglich.

Die Streichung des Mitgliedes erfolgt bei Nichtentrichtung des Beitrages gemäß § 7 dieser Satzung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Das Mitglied hat vor dem Ausschluß das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Der Ausschluß muß dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Der Betroffene hat ein Recht zur Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Beschlusses. Dieses ist schriftlich an den Verein einzureichen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Mit dem Ausscheiden ausgetretener, gestrichener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand.

zu a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt.

Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Sportwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes (soweit erforderlich)
- Satzungsänderungen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder bei Auflösung des Vereins, hier bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Abstimmungsergebnis nicht gewertet.

Die Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der offenen Wahl durch ein oder mehrere Wahlberechtigte widersprochen wird.

Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen. Diese sind mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorsitzenden mit Begründung einzureichen.

Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird.

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

zu b) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Dem Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende
Der Geschäftsführer
Der Schatzmeister
Der Sportwart
Der Jugendwart
Der Pressewart
1 oder 2 Beisitzer
(die entsprechende Festlegung trifft die Mitgliederversammlung)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende und sein Vertreter sind geschäftsführende Vorstände. Sie sind gesetzliche Vertreter i.S. d. §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Vermögensrechtliche Leistungen ab DM 500,00 bedürfen der Genehmigung von 2 Zeichnungsberechtigten. Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand bestimmte Ordnungen beschließen. Sie können bestehen aus Spielordnung, Platzordnung, Ranglistenordnung, Clubhausordnung o.ä. Für die Einhaltung der Ordnungen ist der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person im zugewiesenen Rahmen weisungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet bei Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und seine Entscheidungen Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§41 BGB).

Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist für eine Auflösung des Vereins beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Gesamtmitglieder erschienen sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an die Gemeinde Oberfell. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

